

*Synopse*

Teil IV/4

DER VERTRAG  
ÜBER EINE

**VERFASSUNG  
FÜR EUROPA**

**vom**

– 18. Juli 2003 –

in einer Gegenüberstellung  
mit den Verträgen zur Gründung einer

**EUROPÄISCHEN UNION**

und

**EUROPÄISCHEN (Wirtschafts-)GEMEINSCHAFT**

Zusammengestellt von

Anton Schäfer

nach dem Stand des Vertrags von Nizza,  
der am 1.2.2003 Kraft getreten ist.

# VORWORT

(aus dem VV)

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 14./15. Dezember 2001 in Laeken (Belgien) festgestellt, dass sich die Europäische Union an einem entscheidenden Wendepunkt ihrer Geschichte befindet, und hat den Europäischen Konvent zur Zukunft Europas einberufen.

Dieser Konvent erhielt den Auftrag, Vorschläge zu drei Anliegen zu unterbreiten, nämlich den Bürgern das europäische Projekt und die europäischen Organe näher zu bringen, das politische Leben und den europäischen politischen Raum in einer erweiterten Union zu strukturieren und die Union zu einem Stabilitätsfaktor und zu einem Vorbild in der neuen Weltordnung zu machen.

Der Konvent hat auf die Fragen in der Erklärung von Laeken folgende Antwort gegeben:

- ~  
· Er schlägt eine bessere Aufteilung der Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten vor.
- ~  
· Er empfiehlt, die Verträge zusammenzufassen und die Union mit einer Rechtspersönlichkeit auszustatten.
- ~  
· Er arbeitet vereinfachte Handlungsinstrumente der Union aus.
- ~  
· Er schlägt Maßnahmen für mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union vor; so sollen die nationalen Parlamente stärker an der Legitimierung des europäischen Projekts mitwirken, die Entscheidungsprozesse vereinfacht und dafür gesorgt werden, dass die Funktionsweise der europäischen Organe transparenter und besser verständlich wird.
- ~  
· Er arbeitet die Maßnahmen aus, die zur Verbesserung der Struktur und zur Stärkung der Rolle aller drei Organe der Union erforderlich sind, und trägt dabei insbesondere den Auswirkungen der Erweiterung Rechnung.

In der Erklärung von Laeken wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vereinfachung und Neuordnung der Verträge nicht zur Annahme eines Verfassungstextes führen sollte. Im Verlauf seiner Beratungen ist es dem Konvent schließlich gelungen, den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa auszuarbeiten, zu dem auf der Plenartagung am 13. Juni 2003 weitgehender Konsens erzielt wurde.

*Die Verfassung, die wir haben ... heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.*

*Thukydides, II, 37*

## TEIL IV

### ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel IV-1

Die Symbole der Union <sup>1</sup>

Die Flagge der Union stellt einen Kreis von zwölf goldenen Sternen auf blauem Hintergrund dar.

Die Hymne der Union entstammt der Ode an die Freude aus der Neunten Symfonie von Ludwig van Beethoven.

Die Devise der Union lautet: In Vielfalt geeint.

Die Währung der Union ist der Euro.

Der 9. Mai wird in der gesamten Union als Europatag gefeiert.

<sup>1</sup> *Der Konvent würde es für besser halten, wenn dieser Artikel in Teil I aufgenommen würde.*

#### Artikel IV-2

##### Aufhebung der früheren Verträge

Am Tag des Inkrafttretens des Vertrags über die Verfassung werden der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag über die Europäische Union sowie die Rechtsakte und Verträge zu ihrer Ergänzung oder Änderung, die in dem dem Vertrag über die Verfassung beigefügten Protokoll genannt sind, aufgehoben.

#### Artikel IV-3

##### Rechtliche Kontinuität im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Union

Die Europäische Union tritt die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaft und der Union in allen ihren internen und aus internationalen Übereinkommen erwachsenden Rechten und Pflichten an, die sich vor Inkrafttreten des Vertrags über die Verfassung aus den früheren Verträgen, Protokollen und Rechtsakten ergeben haben; sie übernimmt ferner das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gemeinschaft und der Union sowie deren Archive.

Die Bestimmungen der Rechtsakte der Organe der Union, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Verträge und Rechtsakte angenommen wurden, gelten nach Maßgabe des dem Vertrag über die Verfassung beigefügten Protokolls weiter. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist weiterhin

Dieser Artikel war in CONV 529/03 noch im 1. Teil des VV vorgesehen

Dieser Artikel war in CONV 529/03 noch im 1. Teil des VV vorgesehen

maßgeblich für die Auslegung des Unionsrechts.

#### Artikel IV-4

##### Territorialer Geltungsbereich

Dieser Artikel war in CONV 529/03 noch im 1. Teil des VV vorgesehen

(1) Der Vertrag über die Verfassung gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und ...

(2) Der Vertrag über die Verfassung gilt gemäß Artikel III-329 des Teils III für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

(3) Auf die in Anhang II des EGV genannten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, findet die im dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Verfassung festgelegte besondere Assoziierungsregelung Anwendung.

Der Vertrag über die Verfassung findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in dieser Liste nicht genannt sind.

(4) Der Vertrag über die Verfassung findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

(5) Der Vertrag über die Verfassung findet entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden auf die Ålandinseln Anwendung.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen findet

- a) der Vertrag über die Verfassung auf die Färöer keine Anwendung;
- b) der Vertrag über die Verfassung auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Zypern keine Anwendung;
- c) der Vertrag über die Verfassung auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.

#### Artikel IV-5

##### Regionale Zusammenschlüsse

Der Vertrag über die Verfassung steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg

#### Artikel 299 (ex-Art 227) EGV

(1) Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

(2) Dieser Vertrag gilt für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

(3) Für die in Anhang II zu diesem Vertrag aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete gilt das besondere Assoziierungssystem, das im Vierten Teil dieses Vertrags festgelegt ist.

Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in dem genannten Anhang nicht aufgeführt sind.

(4) Dieser Vertrag findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

(5) Dieser Vertrag findet entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden auf die Ålandinseln Anwendung.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen gilt:

- a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung.
- b) Dieser Vertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.
- c) Dieser Vertrag findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.

#### Artikel 306 (ex-Art 233)

Dieser Vertrag steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht

und den Niederlanden nicht entgegen, sofern die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch die Anwendung des genannten Vertrags nicht erreicht werden.

entgegen, soweit die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch Anwendung dieses Vertrags nicht erreicht sind.

#### Artikel IV-6

##### Protokolle

Dieser Artikel war in CONV 529/03 noch im 1. Teil des VV vorgesehen

Die diesem Vertrag beigefügten Protokolle sind Bestandteil dieses Vertrags.

#### Artikel 311 (ex-Art 239)

Die diesem Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Mitgliedstaaten beigefügten Protokolle sind Bestandteil dieses Vertrags.

#### Artikel IV-7

##### Verfahren zur Änderung des Vertrags über die Verfassung

Dieser Artikel war in CONV 529/03 noch im 1. Teil des VV vorgesehen

(1) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Ministerrat Entwürfe zur Änderung des Vertrags über die Verfassung vorlegen. Diese Entwürfe werden den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten mitgeteilt.

#### Artikel 48 (ex-Artikel N) EUV

Die Regierung jedes Mitgliedstaats oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, vorlegen.

Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert: dass jede Verfassungsänderung durch einen Kongress der Völker Europas mit qualifizierter Mehrheit der nationalen und europäischen Vertreter entschieden werden muss, wie er zur Zeit durch den Konvent dargestellt wird.

(2) Beschließt der Europäische Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission mit einfacher Mehrheit die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen, so beruft der Präsident des Europäischen Rates einen Konvent von Vertretern der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission ein. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört. Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen, den Konvent nicht einzuberufen, wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.

Gibt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, so wird diese vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an den genannten Verträgen vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört.

Der Konvent prüft die Änderungsentwürfe und nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung für die in Absatz 3 vorgesehene Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten an.

(3) Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird vom Präsidenten des Ministerrates einberufen, um die an dem Vertrag über die Verfassung vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert: dass ein europäisches Referendum (oder eine Volksbefragung) vorgesehen werden muss, für die Inkraftsetzung der Verfassung in jenen Staaten, in denen die

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Welche Probleme die Ratifizierung durch jeden einzelnen MS nach dessen verfassungsrechtlichen Vorschriften bedeutet, konnte anlässlich der Regierungskonferenz von Maastricht (Dänemark) und Nizza (Irland) gesehen werden. Die Kommission hält es in COM 2003, 548 vom 17.9.2003 für unabdingbar, dass die Regierungskonferenz die Möglichkeit eröffnet, unter eindeutig festgelegten Bedingungen auf flexiblere Verfahren zur Änderung der Verfassung zurückzugreifen. So sah bereits der von allen Mitgliedstaaten ratifizierte EGKS-Vertrag (Artikel 95) ein flexibleres Verfahren zur Änderung nicht wesentlicher Vertragsbestimmungen vor, auf das im Übrigen im Jahr 1960 zurückgegriffen wurde. Der Europäische Rat muss Änderungen an Teil III des Verfassungsentwurfs vornehmen können. Der

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Mehrheit des Volkes seine Zustimmung gaben. Es muss ein System der privilegierten Beziehungen zwischen der Union und den Staaten, die die Verfassung nicht akzeptiert haben, vorgesehen werden.

Europäische Rat müsste solche Änderungen – nach Billigung durch das Europäische Parlament und befürwortender Stellungnahme der Kommission – mit einer Fünftel-Mehrheit seiner Mitglieder beschließen können; Einstimmigkeit wäre dann immer noch in den Fällen vorgeschrieben, in denen die Änderung zu einer Änderung der Zuständigkeiten der Union oder des institutionellen Gleichgewichts führen würde. Diese Änderungen müssten nicht ratifiziert werden; vielmehr würden die nationalen Parlamente vor der Beschlussfassung des Europäischen Rats durch ihre Teilnahme an einem Konvent und durch die Kontrolle, die sie über ihre Regierungen ausüben, einbezogen. Die Einhaltung der Voraussetzungen für eine solche flexiblere Änderung würde vom Gerichtshof kontrolliert. Generell regt die Kommission an, in der nächsten Zeit eingehende politische Überlegungen darüber anzustellen, ob nicht eine verfassungsgebende Instanz geschaffen werden sollte, der die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten sowie die EU-Organe angehören sollten. (4) Haben nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Verfassung vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert und sind in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

#### Artikel IV-8

Annahme, Ratifikation und Inkrafttreten des Vertrags über die Verfassung

(1) Der Vertrag über die Verfassung bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Der Vertrag über die Verfassung tritt am ... in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

#### Artikel IV-9

Geltungsdauer

Der Vertrag über die Verfassung gilt auf unbegrenzte Zeit.

#### Artikel IV-10

Sprachen <sup>2</sup>

Der Vertrag über die Verfassung ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer, estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

<sup>2</sup> Dieser Artikel muss entsprechend der Beitrittsakte angepasst werden.

#### Artikel 52 (ex-Artikel R) EUV

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1993 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

#### Artikel 51 (ex-Artikel Q) EUV und Artikel 312 (ex-Art 240) EGV

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

#### Artikel 53 (ex-Artikel S) EUV und Artikel 314 (ex-Art 248) EGV

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Nach dem Beitrittsvertrag von 1994 ist der Wortlaut dieses Vertrags auch in finnischer und schwedischer Sprache verbindlich.

Dieser Artikel war in CONV 529/03 noch im 1. Teil des VV vorgesehen

## **PROTOKOLL ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

Vgl. dazu CONV 579/03

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

EINGEDENK dessen, dass die Art der Kontrolle der jeweiligen Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,

IN DEM WUNSCH jedoch, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu den Vorschlägen für Rechtsakte sowie zu anderen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern -

HABEN folgende Bestimmungen VEREINBART, die der Verfassung als Anhang beigefügt sind:

### **I. Unterrichtung der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten**

1. Alle Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung direkt von der Kommission zugeleitet. Ferner sendet die Kommission den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Ministerrat, das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie alle weiteren Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politischen Strategien, die sie dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat vorlegt.
2. Alle an das Europäische Parlament und den Ministerrat gerichteten Gesetzgebungsvorschläge werden gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt.
3. Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können nach dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsgrundsatz an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Ministerrates und der Kommission richten.
4. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Gesetzgebungsvorschlag dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten in den Amtssprachen der Europäischen Union von der Kommission zugeleitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zur Beschlussfassung oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf die Tagesordnung des Ministerrates gesetzt wird, müssen, außer in dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder Standpunkt des Ministerrates zu begründen sind, sechs Wochen liegen. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen darf in diesen sechs Wochen keine Einigung über einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt festgestellt werden. Zwischen der Aufnahme eines Vorschlags in die Tagesordnung für die Tagung des Ministerrates und der Festlegung eines Standpunktes müssen zehn Tage liegen.
5. Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden zeitgleich mit den Regierungen der Mitgliedstaaten auf direktem Wege über die Tagesordnungen für die Tagungen des Ministerrates und über die Ergebnisse dieser Tagungen, auch über die Protokolle oder Tagungen, in denen der Ministerrat über Gesetzgebungsvorschläge berät, unterrichtet.
6. Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel I-24 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verfassung in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente über jeden Beschluss im Voraus unterrichtet.  
Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel I-24 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verfassung in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente mindestens vier Monate vor der Beschlussfassung unterrichtet.
7. Der Rechnungshof übermittelt den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten informationshalber, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Ministerrat, seinen Jahresbericht.
8. Bei Zweikammerparlamenten gelten diese Bestimmungen für jede der beiden Kammern.

### **II. Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten**

9. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente legen gemeinsam fest, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Europäischen Union gestaltet und gefördert werden kann.
10. Die Konferenz der Europa-Ausschüsse kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und der Kommission zur Kenntnis bringen. Sie fördert ferner den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, einschließlich zwischen deren Fachausschüssen. Die Konferenz kann



auch interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen organisieren, insbesondere zur Erörterung von Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Beiträge der Konferenz binden in keiner Weise die nationalen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt.

## **PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT**

Vgl. dazu CONV 331/02, 353/02, 378/02 und 579/03

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN .

IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden,

ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel I-9 der Verfassung verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle der Anwendung dieser Grundsätze durch die Organe zu schaffen .

HABEN folgende Bestimmungen VEREINBART, die der Verfassung als Anhang beigefügt sind:

1. Jedes Organ trägt kontinuierlich für die Einhaltung der in Artikel I-9 der Verfassung niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.

2. Die Kommission führt umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Dimension der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. In außergewöhnlich dringenden Fällen führt die Kommission keine Konsultationen durch. Sie begründet ihre Entscheidung in ihrem Vorschlag.

3. Die Kommission übermittelt alle ihre Vorschläge und geänderten Vorschläge für einen Gesetzgebungsakt gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Unionsgesetzgeber. Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Ministerrat seine Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese an die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten weiter.

4. Die Kommission begründet ihren Vorschlag im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Jeder Gesetzgebungsvorschlag sollte einen Bogen mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Bogen sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie . im Fall eines Europäischen Rahmengesetzes . zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften, enthalten. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, muss auf qualitativen und . soweit möglich . quantitativen Kriterien beruhen. Die Kommission berücksichtigt dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.

5. Jedes nationale Parlament eines Mitgliedstaats oder jede Kammer eines nationalen Parlaments kann binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Gesetzgebungsvorschlags der Kommission in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Ministerrates und der Kommission darlegen, weshalb der Vorschlag seines bzw. ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei obliegt es dem jeweiligen nationalen Parlament oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.

6. Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten oder einer der Kammern eines nationalen Parlaments.

Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten mit einem Einkammersystem haben zwei Stimmen, während jede der beiden Kammern in einem Zweikammersystem eine Stimme hat.

Wird von nationalen Parlamenten und Kammern nationaler Parlamente, die mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen repräsentieren, eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgegeben, dass ein Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, so überprüft die Kommission ihren Vorschlag. Die Schwelle beträgt mindestens ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um einen Vorschlag der Kommission oder eine Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel III-165 der Verfassung betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt.

Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss.

7. Der Gerichtshof ist für Klagen wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die nach den Modalitäten des Artikels III-270 der Verfassung von einem Mitgliedstaat erhoben oder gemäß der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.

Gemäß dem genannten Verfassungsartikel können entsprechende Klagen auch vom Ausschuss der Regionen in Bezug auf Gesetzgebungsakte, für deren Annahme die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach der Verfassung vorgeschrieben ist, erhoben werden.

8. Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels I-9 der Verfassung vor. Dieser Jahresbericht ist auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zuzuleiten.

# PROTOKOLL ÜBER DIE VERTRETUNG DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DIE STIMMENGEWICHTUNG IM EUROPÄISCHEN RAT UND IM MINISTERRAT

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

HABEN die nachstehenden Bestimmungen ANGENOMMEN, die dem Vertrag über die Verfassung für Europa als Anhang beigelegt werden:

## ARTIKEL 1

### Bestimmungen über das Europäische Parlament

(1) Während der gesamten Wahlperiode 2004-2009 beträgt die Anzahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments für:

Belgien 24	Italien 78	Polen 54
Tschechische Republik 24	Zypern 6	Portugal 24
Dänemark 14	Lettland 9	Slowenien 7
Deutschland 99	Litauen 13	Slowakei 14
Estland 6	Luxemburg 6	Finnland 14
Griechenland 24	Ungarn 24	Schweden 7
Spanien 54	Malta 5	Vereinigtes Königreich 78
Frankreich 78	Niederlande 27	
Irland 13	Österreich 18	

## ARTIKEL 2

### Bestimmungen über die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet des Artikels I-24 der Verfassung bis zum 1. November 2009.

Ist für die Beschlussfassung im Europäischen Rat und im Ministerrat eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewichtet:

Belgien 12	Italien 29	Polen 27
Tschechische Republik 12	Zypern 4	Portugal 12
Dänemark 7	Lettland 4	Slowenien 4
Deutschland 29	Litauen 7	Slowakei 7
Estland 4	Luxemburg 4	Finnland 7
Griechenland 12	Ungarn 12	Schweden 10
Spanien 27	Malta 3	Vereinigtes Königreich 29
Frankreich 29	Niederlande 13	
Irland 7	Österreich 10	

In den Fällen, in denen Beschlüsse nach der Verfassung auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen diese Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfasst. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfasst.

Ein Mitglied des Europäischen Rates oder des Ministerrates kann beantragen, dass bei einer Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Ministerrates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.

(2) Bei jedem weiteren Beitritt wird der Schwellenwert gemäß Absatz 1 so berechnet, dass der in Stimmen ausgedrückte Schwellenwert für die qualifizierte Mehrheit den Wert nicht überschreitet, der sich aus der Tabelle in der Erklärung zur Erweiterung der Europäischen Union in der Schlussakte der Konferenz, die den Vertrag von Nizza angenommen hat, ergibt.

o  
o o

## **PROTOKOLL BETREFFEND DIE EURO-GRUPPE**

Die Hohen Vertragsparteien .

in dem Wunsch, die Voraussetzungen für ein stärkeres Wirtschaftswachstum in Europa zu verbessern und zu diesem Zwecke eine immer engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet zu fördern,

in dem Bewusstsein, dass besondere Bestimmungen für einen verstärkten Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, vorgesehen werden müssen, bis alle Mitgliedstaaten der Union dem Euro-Währungsgebiet beigetreten sein werden .

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die der Verfassung beigelegt sind:

### Artikel 1

Die Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, treten zu informellen Sitzungen zusammen. Diese Sitzungen werden bei Bedarf abgehalten mit dem Ziel, Fragen im Zusammenhang mit der spezifischen Verantwortung, die ihnen im Bereich der einheitlichen Währung gemeinsam obliegt, zu erörtern. Die Kommission und die EZB werden zu diesen Sitzungen eingeladen, die von den Vertretern der für Finanzen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, vorbereitet werden.

### Artikel 2

Die Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, wählen mit der Mehrheit dieser Mitgliedstaaten einen Präsidenten für zweieinhalb Jahre.

## **PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES EURATOM-VERTRAGS**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft weiterhin volle rechtliche Wirkung entfalten müssen,

IN DEM WUNSCH, diesen Vertrag an die neuen im Vertrag über eine Verfassung für Europa festgelegten Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Organe und Finanzen, anzupassen,

HABEN die folgenden Bestimmungen ERLASSEN, die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa beigelegt sind und durch die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wie folgt geändert wird:

### Artikel 1

Artikel 3 wird aufgehoben.

### Artikel 2

Die Überschrift des Titels III "Vorschriften über die Organe" erhält folgende Fassung: "Vorschriften über die Organe und Finanzvorschriften".

### Artikel 3

(1) Artikel 107 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Artikel 107

Die Vorschriften über die Organe und die Finanzvorschriften des Vertrags über eine Verfassung für Europa (Artikel I-18 bis I-38, Artikel I-52 bis I-55 und Artikel III-227 bis III-316) sowie dessen Artikel I-58 gelten unbeschadet der spezifischen Bestimmungen in den Artikeln 134, 135, 144, 145, 157, 171, 172, 174 und 176 auch für den vorliegenden Vertrag."

(2) Die Artikel 107a bis 133, 136 bis 143, 146 bis 156, 158 bis 170, 173, 173a, 175 und 177 bis 183a werden aufgehoben.

### Artikel 4

Die Überschrift des Titels IV "Finanzvorschriften" erhält folgende Fassung:

"Besondere Finanzvorschriften".

### Artikel 5

In Artikel 38 Absatz 3 und Artikel 82 Absatz 3 werden die Bezugnahmen auf die Artikel 141 und 142 durch die Artikel III-265 bzw. III-266 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ersetzt.

In Artikel 171 Absatz 2, Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 176 Absatz 3 wird die Bezugnahme auf den Artikel 183 durch Artikel III-318 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ersetzt.

In Artikel 172 Absatz 4 wird die Bezugnahme auf Artikel 177 Absatz 5 durch Artikel III-310 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ersetzt.

In Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2 wird die Bezugnahme auf Artikel 164 durch Artikel III-307 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ersetzt.

In den Artikeln 38 und 82 wird das Wort "Richtlinie" durch "Europäischen Beschluss" ersetzt.

Im Vertrag wird das Wort "Beschluss" bzw. "Entscheidung" durch "Europäischer Beschluss" ersetzt.

#### Artikel 6

Artikel 190 erhält folgende Fassung:

"Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe wird unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs vom Ministerrat einstimmig festgelegt."

#### Artikel 7

Artikel 198 erhält folgende Fassung:

"a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung."

#### Artikel 8

Artikel 201 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinschaft führt ein enges Zusammenwirken mit der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herbei; die Einzelheiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt."

#### Artikel 9

Artikel 206 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinschaft kann mit einem Staat oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, durch die eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren gegründet wird.

Diese Abkommen werden nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig vom Ministerrat geschlossen.

Werden durch diese Abkommen Änderungen dieses Vertrags erforderlich, so müssen diese zuvor nach dem Verfahren des Artikels IV-7 des Vertrags über eine Verfassung für Europa angenommen werden."

## **Dem Protokoll über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat beigefügte**

### **ERKLÄRUNG**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden bei den Beitrittskonferenzen mit Rumänien und/oder Bulgarien hinsichtlich der Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament und der Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat folgenden gemeinsamen Standpunkt einnehmen: Sollte der Beitritt Rumäniens und/oder Bulgariens vor dem Inkrafttreten des in Artikel I-19 Absatz 2 der Verfassung vorgesehenen Beschlusses des Europäischen Rates erfolgen, so wird die Anzahl ihrer gewählten Vertreter im Europäischen Parlament auf der Grundlage der Zahlen 33 bzw. 17 berechnet, die nach der Formel berichtigt werden, nach der die Anzahl der Vertreter jedes Mitgliedstaats im Europäischen Parlament, wie im Protokoll über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat angegeben, festgelegt wurde.

Im Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union kann abweichend von Artikel I-19 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen werden, dass die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments für den verbleibenden Zeitraum der Legislaturperiode 2004.2009 vorübergehend mehr als 736 betragen darf.

Unbeschadet des Artikels I-24 Absatz 2 der Verfassung werden bei der Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat bis 1. November 2009 Rumänien 14 und Bulgarien 10 Stimmen zugewiesen. Bei jedem Beitritt wird die im Protokoll über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat vorgesehene Schwelle vom Ministerrat festgelegt.

## **ERKLÄRUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN AUSWÄRTIGEN DIENSTES**

"Der Konvent hält es für geboten, dass der Ministerrat und die Kommission unbeschadet der Rechte des Europäischen Parlaments vereinbaren, dass der in Artikel I-27 der Verfassung vorgesehene künftige Außenminister der Union bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem neuen gemeinsamen Dienst (Europäischer Auswärtiger Dienst) unterstützt wird, der dem Außenminister unterstellt ist und sich aus Beamten der einschlägigen Dienststellen des Generalsekretariats des Ministerrates und der Kommission und aus abgestelltem Personal der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Das Personal der Delegationen der Union im Sinne von Artikel III-230 wird aus diesem gemeinsamen Dienst bereitgestellt.

Der Konvent ist der Ansicht, dass die erforderlichen Vorkehrungen für die Einrichtung des gemeinsamen Dienstes innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa getroffen werden sollten."

## **ERKLÄRUNG FÜR DIE SCHLUSSAKTE ÜBER DIE UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE VERFASSUNG**

Haben nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags über die Verfassung vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert und sind in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

---

## ***EUROPÄISCHER KONVENT*** **VERZEICHNIS DER MITGLIEDER**

### **VORSITZ**

Herr Valéry GISCARD d.ESTAING **Vorsitzender**

Herr Giuliano AMATO **stellvertretender Vorsitzender**

Herr Jean-Luc DEHAENE **stellvertretender Vorsitzender**

### **SONSTIGE MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS**

Herr Michel BARNIER Vertreter der Europäischen Kommission

Herr John BRUTON Vertreter der einzelstaatlichen Parlamente

Herr Henning CHRISTOPHERSEN Vertreter des dänischen Vorsitzes

Herr Alfonso DASTIS Vertreter des spanischen Vorsitzes

(seit März 2003)

Herr Klaus HÄNSCH Vertreter des Europäischen Parlaments

Herr Giorgos KATIFORIS Vertreter des griechischen Vorsitzes

(bis Februar 2003)

Herr Iñigo MÉNDEZ DE VIGO Vertreter des Europäischen Parlaments

Frau Ana PALACIO Vertreterin des spanischen Vorsitzes

(bis März 2003)

Herr Giorgos PAPANDREOU Vertreter des griechischen Vorsitzes

(seit Februar 2003)

Frau Gisela STUART Vertreterin der einzelstaatlichen Parlamente

Herr Antonio VITORINO Vertreter der Europäischen Kommission

Herr Alojz PETERLE Gast

### **MITGLIEDER DES KONVENTS**

#### **VERTRETER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

Herr Jens-Peter BONDE (DK)

Herr Elmar BROK (D)  
Herr Andrew Nicholas DUFF (UK)  
Herr Olivier DUHAMEL (F)  
Herr Klaus HÄNSCH (D)  
Frau Sylvia-Yvonne KAUFMANN (D)  
Herr Timothy KIRKHOPE (UK)  
Herr Alain LAMASSOURE (F)  
Frau Linda McAVAN (UK)  
Frau Hanja MAIJ-WEGGEN (NL)  
Herr Luís MARINHO (P)  
Herr Íñigo MÉNDEZ DE VIGO Y MONTOJO (ES)  
Frau Cristiana MUSCARDINI (IT)  
Herr Antonio TAJANI (IT)  
Frau Anne VAN LANCKER (B)  
Herr Johannes VOGGENHUBER (ÖS)

**VERTRETER DER KOMMISSION**

Herr Michel BARNIER  
Herr António VITORINO

**VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN**

**LÄNDER**

**BELGIË/BELGIQUE**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Louis MICHEL Herr Karel DE GUCHT  
Herr Elio DI RUPO

**DANMARK**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Henning CHRISTOPHERSEN Herr Peter SKAARUP  
Herr Henrik DAM KRISTENSEN

**DEUTSCHLAND**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Joschka FISCHER, Herr Jürgen MEYER  
*seit November 2002 Nachfolger Herr Erwin TEUFEL  
von Herrn Peter GLOTZ*

**ELLAS**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Giorgos PAPANDEOU, Herr Paraskevas AVGERINOS  
*seit Februar 2003 Nachfolger Frau Marietta GIANNAKOU  
von Herrn Giorgos KATIFORIS*

**ESPAÑA**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Alfonso DASTIS, Herr Josep BORRELL FONTELLES  
*seit September 2002 Nachfolger Herr Gabriel CISNEROS LABORDA  
von Herrn Carlos BASTARRECHE  
als stellvertretendes Mitglied und  
seit März 2003 von  
Frau A. PALACIO als Mitglied*

**FRANCE**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Dominique de VILLEPIN, Herr Pierre LEQUILLER,  
*seit November 2002 Nachfolger seit Juli 2002 Nachfolger*  
*von Herrn Pierre MOSCOVICI von Herrn Alain BARRAU*  
Herr Hubert HAENEL

**IRELAND**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Dick ROCHE, Herr John BRUTON  
*seit Juli 2002 Nachfolger Herr Proinsias DE ROSSA*  
*von Herrn Ray MacSHARRY*

**ITALIA**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Gianfranco FINI Herr Marco FOLLINI  
Herr Lamberto DINI

**LUXEMBOURG**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Jacques SANTER Herr Paul HELMINGER  
Herr Ben FAYOT

**NEDERLAND**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Gijs de VRIES, Herr René van der LINDEN  
*seit Oktober 2002 Nachfolger Herr Frans TIFRAURMANS*  
*von Herrn Hans van MIERLO*

**ÖSTERREICH**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Hannes FARNLEITNER Herr Caspar EINEM  
Herr Reinhard Eugen BÖSCH

**PORTUGAL**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Ernâni LOPES, Herr Alberto COSTA  
*seit Mai 2002 Nachfolger Frau Eduarda AZEVEDO*  
*von Herrn João de VALLERA*

**SUOMI/FINLAND**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Frau Teija TIILIKAINEN Herr Kimmo KILJUNEN  
Herr Jari VILÉN,  
*seit Mai 2003 Nachfolger*  
*von Herrn Matti VANHANEN*

**SVERIGE**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Frau Lena HJELM-WALLÉN Herr Sören LEKBERG  
Herr Göran LENNMARKER

**UNITED KINGDOM**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Peter HAIN Frau Gisela STUART  
Herr David HEATHCOAT-AMORY

**VERTRETER DER BEITRIITTSWILLIGEN LÄNDER**

## **LÄNDER**

### **Kάδñòð/ZYPERN**

#### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Michael ATTALIDES Frau Eleni MAVROU

Herr Panayiotis DEMETRIOU

### **MALTA**

#### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Peter SHERRACINO-INGLOTT Herr Michael FRENDO

Herr Alfred SANT

### **MAGYARORSZÀG/**

### **UNGARN**

#### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Péter BALÁZS, Herr József SZÁJER

*seit Juni 2002 Nachfolger* Herr Pál VASTAGH

*von Herrn János MARTONYI*

### **POLSKA/POLEN**

#### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Frau Danuta HÜBNER Herr Jozef OLEKSY

Herr Edmund WITTBRODT

### **ROMÂNIA/RUMÄNIEN**

#### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Frau Hildegard Carola PUWAK Herr Alexandru ATHANASIU,

*seit Februar 2003 Nachfolger*

*von Herrn Liviu MAIOR*

Herr Puiu HASOTTI

### **SLOVENSKO/SLOWAKEI**

#### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Ivan KORÈOK, Herr Jan FIGEL,

*seit November 2002 Nachfolger seit Oktober 2002 Nachfolger*

*von Herrn Ján FIGEL von Herrn Pavol HAMZIK*

Frau Irena BELOHORSKÁ

### **LATVIJA/LETTLAND**

#### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Frau Sandra KALNIETE, Herr Rihards PIKS

*seit Januar 2003 Nachfolgerin* Frau Liene LIEPINA,

*von Herrn Roberts ZILE seit Januar 2003 Nachfolgerin*

*von Herrn Edvins INKENS*

### **EESTI/ESTLAND**

#### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Lennart MERI Herr Tunne KELAM

Herr Rein LANG,

*seit April 2003 Nachfolger von*

*von Herrn Peeter REITZBERG*

### **LIETUVA/LITAUEN**

#### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Rytis MARTIKONIS Herr Vytenis ANDRIUKAITIS

Herr Algirdas GRICIUS,



*seit Dezember 2002 Nachfolger von*

*Herrn Alvydas MEDALINSKAS,*

*Nachfolger von Frau Dalia*

*KUTRAITE-GIEDRAITIENE als*

*stellvertretendes Mitglied*

#### **Áúĕăăăăăăăăăă/BULGARIEN**

##### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Frau Meglena KUNEVA Herr Daniel VALCHEV

Herr Nikolai MLADENOV

#### **ĚESKÁ REPUBLIKA/**

##### **TSCHECHISCHE REPUBLIK**

##### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Jan KOHOUT, Herr Jan ZAHRADIL

*seit September 2002 Nachfolger Herr Josef ZIELENIEC*

*von Herrn Jan KAVAN*

#### **SLOVENIJA/SLOWENIEN**

##### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Dimitrij RUPEL Herr Jelko KACIN

*seit Januar 2003 Nachfolger seit Januar 2003 Nachfolger*

*von Herrn Matjaz NAHTIGAL von Herrn Slavko GABER*

Herr Alojz PETERLE

#### **TÜRQIYE/TÜRKEI**

##### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

**Herr** Abdullah GÜL Herr Zekeriya AKCAM

*seit März 2003 Nachfolger seit Dezember 2002 Nachfolger*

*von Herrn Yasar YAKIS, seit von Herrn Ali TEKIN*

*Dezember 2002 Nachfolger Herr Kemal DERVIŞ*

*von Herrn Mesut YILMAZ seit Dezember 2002 Nachfolger*

*von Frau Ayfer YILMAZ*

#### **STELLVERTRETENDE MITGLIEDER**

##### **VERTRETER DES EUROPÄISCHJEN PARLAMENTS**

Herr William ABITBOL (F)

Frau ALMEIDA GARRETT (P)

Herr John CUSHNAHAN (IRL)

Frau Lone DYBKJAER (DK)

Frau Pervenche BERÈS (F)

Frau Maria BERGER (ÖS)

Herr Carlos CARNERO GONZÁLEZ (ES)

Herr Neil MacCORMICK (UK)

Frau Piia-Noora KAUPPI (FI)

Frau Elena PACIOTTI (IT)

Herr Luís QUEIRÓ (P)

Herr Reinhard RACK (ÖS)

Herr Esko SEPPÄNEN (FI)

The Earl of STOCKTON (UK)

Frau Helle THORNING-SCHMIDT (DK)

Herr Joachim WUERMELING (D)

**VERTRETER DER KOMMISSION**

Herr David O'SULLIVAN

Herr Paolo PONZANO

**VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN**

**LÄNDER**

**BELGIË/BELGIQUE**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Pierre CHEVALIER Herr Danny PIETERS

Frau Marie NAGY

**DANMARK**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Poul SCHLÜTER Herr Per DALGAARD

Herr Niels HELVEG PETERSEN

**DEUTSCHLAND**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Hans Martin BURY Herr Herr Peter ALTMAIER

*seit November 2002 Nachfolger Herr Wolfgang GERHARDS*

*von Herrn Gunter PLEUGER seit März 2003 Nachfolger*

*von Herrn Wolfgang SENFF*

**ELLAS**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Giorgos KATIFORIS Herr Nikolaos

*seit Februar 2003 Nachfolger CONSTANTOPOULOS*

*von Herrn Panayiotis IOAKIMIDIS Herr Evripidis STILINIADIS*

**ESPAÑA**

**Regierung einzelstaatliches Parlament**

Frau Ana PALACIO Herr Diego LÓPEZ GARRIDO

*seit März 2003 Nachfolger Herr Alejandro*

*von Herrn Alfonso DASTIS MUÑOZ LONSO*

**FRANCE**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Frau Pascale ANDREANI Herr Jacques FLOCH

*seit August 2002 Nachfolger seit Juli 2002 Nachfolger*

*von Herrn Pierre VIMONT von Frau Anne-Marie IDRAC*

Herr Robert BADINTER

**IRELAND**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Bobby McDONAGH Herr Pat CAREY,

*seit Juli 2002 Nachfolger*

*von Herrn Martin CULLEN*

Herr John GORMLEY

**ITALIA**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Francesco E. SPERONI Herr Valdo SPINI

Herr Filadelfio Guido BASILE

**LUXEMBOURG**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Nicolas SCHMIT Herr Gaston GIBERYEN

Frau Renée WAGENER

#### **NEDERLAND**

##### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr. Thom de BRUIJN Herr Wim van EEKELEN

Herr Jan Jacob van DIJK

*seit Oktober 2002 Nachfolger*

*von Herrn Hans van BAALEN*

#### **ÖSTERREICH**

##### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Gerhard TUSEK Frau Evelin LICHTENBERGER

Herr Eduard MAINONI

*seit März 2003 Nachfolger*

*von Herrn Gerhard KURZMANN*

#### **PORTUGAL**

##### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Manuel LOBO ANTUNES Herr Guilherme d'OLIVEIRA

MARTINS, *seit Juni 2002 Nachfolger*

*von Herrn Osvaldo de CASTRO*

Herr António NAZARÉ PEREIRA

#### **SUOMI/FINLAND**

##### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Antti PELTOMÄKI Herr Hannu TAKKULA

*seit Mai 2003 Nachfolger*

*von Frau Riitta KORHONEN*

Herr Esko HELLE

#### **SVERIGE**

##### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Sven-Olof PETERSSON Herr Kenneth KVIST

*seit Dezember 2002 Nachfolger* Herr Ingvar SVENSSON

*von Frau Lena HALLENGREN*

#### **UNITED KINGDOM**

##### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Baroness SCOTLAND OF ASTHAL Lord TOMLINSON

Lord MACLENNAN OF

ROGART

#### **VERTRETER DER BEITRITTSWILLIGEN LÄNDER**

##### **LÄNDER**

#### **Kάϋϋò/ZYPERN**

##### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Theophilos V. THEOPHILOU Herr Marios MATSAKIS

Frau Androula VASSILIOU

#### **MALTA**

##### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr John INGUANEZ Frau Dolores CRISTINA

Herr George VELLA

#### **MAGYARORSZÀG/**

## **UNGARN**

### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Péter GOTTFRIED Herr András KELEMEN

Herr István SZENT-IVÁNYI

## **POLSKA/POLEN**

### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Janusz TRZCIŃSKI Frau Marta FOGLER

Frau Genowefa GRABOWSKA

## **ROMÂNIA/RUMÄNIEN**

### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Constantin ENE Herr Péter ECKSTEIN-KOVACS

*seit Dezember 2002 Nachfolger* Herr Adrian SEVERIN

*von Herrn Ion JINGA*

## **SLOVENSKO/SLOWAKEI**

### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Juraj MIGA. Frau Zuzana MARTINAKOVA

*seit November 2002 Nachfolgerin*

*von Herrn Frantisek SEBEJ*

Herr Boris ZALA

*seit November 2002 Nachfolger*

*von Frau Olga KELTOSOVA*

## **LATVIJA/LETTLAND**

### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Roberts ZILE Herr Guntars KRASTS

*seit Januar 2003 Nachfolger seit Januar 2003 Nachfolger*

*von Herrn Guntars KRASTS von Herrn Maris SPRINDZUKS*

Herr Arturs Krisjanis KARINS

*seit Januar 2003 Nachfolger*

*von Frau Inese BIRZNIECE*

## **EESTI/ESTLAND**

### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Henrik HOLOLEI Frau Liina TÕNISSON

*seit April 2003 Nachfolgerin*

*von Frau Liia HÄNNI*

Herr Urmas REINSALU

*seit April 2003 Nachfolger*

*von Herrn Ülo TÄRNO*

## **LIETUVA/LITAUEN**

### **Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Oskaras JUSYS Herr Gintautas .IVICKAS

*seit Februar 2003 Nachfolger von*

*Herrn Gediminas DALINKEVICIUS, seit*

*Dezember 2002 Nachfolger von Herrn*

*Rolandas PAVILIONIS,*

Herr Eugenijus MALDEIKIS

*seit Februar 2003 Nachfolger von*

*Herrn Alvydas MEDALINSKAS*

**Аύεäáπñ/BULGARIEN**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Frau Neli KUTSKOVA Herr Alexander ARABADJIEV

Herr Nesrin UZUN

**ÈESKÁ REPUBLIKA/**

**TSCHECHISCHE RÉPUBLIK**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Frau Lenka Anna ROVNA Herr Petr NEÈAS

*seit September 2002 Nachfolgerin* Herr Franti.ek KROUPA

*von Herrn Jan KOHOUT*

**SLOVENIJA/SLOWENIEN**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Janez LENARÈÈ Herr Franc HORVAT

*seit Januar 2003 Nachfolger*

*von Frau Danica SIM.ÈÈ*

Herr Mihael BREJC

**TÜRQÍYE/TÜRKEI**

**Regierung Einzelstaatliches Parlament**

Herr Oðuz DEMIRALP Herr Ibrahim ÖZAL

*seit August 2002 Nachfolger seit Dezember 2002 Nachfolger*

*von Herrn Nihat AKYOL von Herrn Kürsat ESER*

Herr Necdet BUDAK

*seit Dezember 2002 Nachfolger*

*von Herrn A. Emre KOCAOGLU*

**BEOBACHTER**

Herr Roger BRIESCH Wirtschafts- und Sozialausschuss

Herr Josef CHABERT Ausschuss der Regionen

Herr João CRAVINHO europäische Sozialpartner

Herr Manfred DAMMEYER Ausschuss der Regionen

Herr Patrick DEWAELE Ausschuss der Regionen

Herr Nikiforos DIAMANDOUROS europäischer Bürgerbeauftragter

*(seit März 2003 Nachfolger von Herrn Jacob SÖDERMAN)*

Herr Claude DU GRANRUT Ausschuss der Regionen

Herr Göke Daniel FRERICHS Wirtschafts- und Sozialausschuss

Herr Emilio GABAGLIO europäische Sozialpartner

Herr Georges JACOBS europäische Sozialpartner

Herr Claudio MARTINI Ausschuss der Regionen

Frau Anne-Maria SIGMUND Wirtschafts- und Sozialausschuss

Herr Ramón Luis VALCÁRCEL SISO Ausschuss der Regionen

*(seit Februar 2003 Nachfolger von*

*Herrn Eduardo ZAPLANA, seit Oktober 2002*

*Stellvertreter von Frau Eva-Riitta SIITONEN)*

**SEKRETARIAT**

Sir John KERR Generalsekretär

Frau Annalisa GIANNELLA Stellvertreterin des Generalsekretärs

Frau Marta ARPIO SANTACRUZ Frau Agnieszka BARTOL

Herr Hervé BRIBOSIA Frau Nicole BUCHET

Frau Elisabeth GATEAU Herr Clemens LADENBURGER  
Frau Maria José MARTÍNEZ IGLESIAS Herr Nikolaus MEYER LANDRUT  
Herr Guy MILTON Herr Ricardo PASSOS  
Frau Kristin de PEYRON Herr Alain PILETTE  
Herr Alain PIOTROWSKI Herr Etienne de PONCINS  
Frau Alessandra SCHIAVO Frau Walpurga SPECKBACHER  
Frau Maryem van den HEUVEL

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **VORWORT**

### **PRÄAMBEL**

### **TEIL I**

#### **TITEL I - DEFINITION UND ZIELE DER UNION**

#### **TITEL II - GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT**

#### **TITEL III - DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION**

#### **TITEL IV - DIE ORGANE DER UNION**

##### **KAPITEL I - INSTITUTIONELLER RAHMEN**

##### **KAPITEL II - SONSTIGE ORGANE UND EINRICHTUNGEN**

#### **TITEL V - AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION**

##### **KAPITEL I - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

##### **KAPITEL II - BESONDERE BESTIMMUNGEN**

##### **KAPITEL III - DIE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT**

##### **KAPITEL VI - DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION**

##### **KAPITEL VII - DIE FINANZEN DER UNION**

##### **KAPITEL VIII - DIE UNION UND IHRE NACHBARN**

##### **KAPITEL IX - ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION**

### **TEIL II: DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE DER UNION**

#### **PRÄAMBEL**

#### **TITEL I - WÜRDE DES MENSCHEN**

#### **TITEL II - FREIHEITEN**

#### **TITEL III - GLEICHHEIT**

#### **TITEL IV - SOLIDARITÄT**

#### **TITEL V - BÜRGERRECHTE**

#### **TITEL VI - JUSTIZIELLE RECHTE**

#### **TITEL VII - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DER CHARTA**

### **TEIL III: DIE POLITIKBEREICHE UND DIE ARBEITSWEISE DER UNION**

#### **TITEL I - ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN**

#### **TITEL II - NICHTDISKRIMINIERUNG UND UNIONSBÜRGERSCHAFT**

#### **TITEL III - INTERNE POLITIKBEREICHE UND MASSNAHMEN**

##### **KAPITEL I - BINNENMARKT**

###### **Abschnitt 1 - Verwirklichung des Binnenmarkts**

###### **Abschnitt 2 - Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr**

###### **Unterabschnitt 1 - Arbeitnehmer**

###### **Unterabschnitt 2 - Niederlassungsfreiheit**

Unterabschnitt 3 - Freier Dienstleistungsverkehr  
 Abschnitt 3 - Freier Warenverkehr  
 Unterabschnitt 1 - Die Zollunion  
 Unterabschnitt 2 - Zusammenarbeit im Zollwesen  
 Unterabschnitt 3 - Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen  
 Abschnitt 4 - Der Kapital- und Zahlungsverkehr  
 Abschnitt 5 - Wettbewerbsregeln  
 Unterabschnitt 1 - Vorschriften für Unternehmen  
 Unterabschnitt 2 - Beihilfen der Mitgliedstaaten  
 Abschnitt 6 - Steuerliche Vorschriften  
 Abschnitt 7 - Angleichung der Rechtsvorschriften  
**KAPITEL II - WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK**  
 Abschnitt 1 - Die Wirtschaftspolitik  
 Abschnitt 2 - Die Währungspolitik  
 Abschnitt 3 - Institutionelle Bestimmungen  
 Abschnitt 3A - Besondere Bestimmungen für die dem Euro Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten  
 Abschnitt 4 - Übergangsbestimmungen  
**KAPITEL III - DIE POLITIK IN ANDEREN EINZELBEREICHEN**  
 Abschnitt 1 - Beschäftigung  
 Abschnitt 2 - Sozialpolitik  
 Unterabschnitt 1 - Der Europäische Sozialfonds  
 Abschnitt 3 - Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt  
 Abschnitt 4 - Landwirtschaft und Fischerei  
 Abschnitt 5 - Umwelt  
 Abschnitt 6 - Verbraucherschutz  
 Abschnitt 7 - Verkehr  
 Abschnitt 8 - Transeuropäische Netze  
 Abschnitt 9 - Forschung und technologische Entwicklung  
 Abschnitt 10 - Energie  
**KAPITEL IV - RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS**  
 Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen  
 Abschnitt 2 - Politik betreffend Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung  
 Abschnitt 3 - Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen  
 Abschnitt 4 - Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen  
 Abschnitt 5 - Polizeiliche Zusammenarbeit  
**KAPITEL V - BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE KOORDINIERUNGS-, ERGÄNZUNGS- ODER UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN**  
 Abschnitt 1 - Gesundheitswesen  
 Abschnitt 2 - Industrie  
 Abschnitt 3 - Kultur  
 Abschnitt 4 - Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport  
 Abschnitt 5 - Katastrophenschutz  
 Abschnitt 6 - Verwaltungszusammenarbeit  
**TITEL IV - DIE ASSOZIIERUNGEN DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE**  
**TITEL V - AUSWÄRTIGES HANDELN DER UNION**  
**KAPITEL I - ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN**  
**KAPITEL II - GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK**

Abschnitt 1 - Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik  
Abschnitt 2 - Finanzbestimmungen  
KAPITEL III - GEMEINSAME HANDELSPOLITIK  
KAPITEL IV - ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND HUMANITÄRE HILFE  
Abschnitt 1 - Entwicklungszusammenarbeit  
Abschnitt 2 - Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern  
Abschnitt 3 - Humanitäre Hilfe  
KAPITEL V - RESTRIKTIVE MASSNAHMEN  
KAPITEL VI - INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE  
KAPITEL VII - BEZIEHUNGEN DER UNION ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN, DRITTLÄNDERN UND DELEGATIONEN DER UNION  
KAPITEL VIII - ANWENDUNG DER SOLIDARITÄTSKLAUSEL  
**TITEL VI - ARBEITSWEISE DER UNION**  
KAPITEL I - VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE  
Abschnitt 1 - Die Organe  
Unterabschnitt 1 - Das Europäische Parlament  
Unterabschnitt 2 - Der Europäische Rat  
Unterabschnitt 3 - Der Ministerrat  
Unterabschnitt 4 - Die Kommission  
Unterabschnitt 5 - Der Gerichtshof  
Unterabschnitt 6 - Der Rechnungshof  
Abschnitt 2 - Die beratenden Organe der Union  
Unterabschnitt 1 - Der Ausschuss der Regionen  
Unterabschnitt 2 - Der Wirtschafts- und Sozialausschuss  
Abschnitt 3 - Die Europäische Investitionsbank  
Abschnitt 4 - Gemeinsame Vorschriften für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union  
KAPITEL II - FINANZVORSCHRIFTEN  
Abschnitt 1 - Der mehrjährige Finanzrahmen  
Abschnitt 2 - Der Jahreshaushaltsplan der Union  
Abschnitt 3 - Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung  
Abschnitt 4 - Gemeinsame Bestimmungen  
Abschnitt 5 - Betrugsbekämpfung  
KAPITEL III - VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT  
**TITEL VII: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**  
**TEIL IV: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**  
**PROTOKOLL ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE  
IN DER EUROPÄISCHEN UNION**  
**PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**  
**PROTOKOLL ÜBER DIE VERTRETUNG DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND  
DIE STIMMGEWICHTUNG IM EUROPÄISCHEN RAT UND IM MINISTERRAT**  
**PROTOKOLL BETREFFEND DIE EURO-GRUPPE**  
**PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES EURATOM-VERTRAGS**  
**DEM PROTOKOLL ÜBER DIE VERTRETUNG DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
UND DIE STIMMGEWICHTUNG IM EUROPÄISCHEN RAT UND IM MINISTERRAT BEIGEFÜGTE ERKLÄRUNG**  
**ERKLÄRUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN AUSWÄRTIGEN DIENSTES**  
**ERKLÄRUNG FÜR DIE SCHLUSSAKTE ÜBER DIE UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE VERFASSUNG**



**VERZEICHNIS DER MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN KONVENTS**